## Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang Ausgegeben in Hannover am 28. September 2007

Nummer 29

#### INHALT

Tag		Seite
19. 9. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Agrarstrukturverwaltung	
23. 9. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport	
25. 9. 2007	Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Polizeiakademie Niedersachsen (LVVO-PA)	459

#### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes

und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Agrarstrukturverwaltung

#### Vom 19. September 2007

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes, des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Agrarstrukturverwaltung vom 30. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 287) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes (APVOgehD)".

- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes."
  - b) In Absatz 2 werden die Worte "Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege — Fakultät Allgemeine Verwaltung — (Fakultät)" durch die Worte "Kommunalen Fachhochschule für Verwaltung in Niedersachsen (im Folgenden: Fachhochschule)" ersetzt.
- 3. § 5 Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "Fakultät" durch das Wort "Fachhochschule" ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
- 5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort "Fakultät" durch das Wort "Fachhochschule" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort "besitzen" ein Komma eingefügt und die Worte "oder vergleichbare Angestellte sind" werden durch die Worte "oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit einer gleichwertigen Qualifikation" ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte "oder dem Polizeiverwaltungsdienst" gestrichen.
- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "für Verwaltung und Rechtspflege" gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "können" die Worte "hauptberuflich Lehrende der Fachhochschule und" eingefügt.
  - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    - $\mathbf{,^{1}}Als$  Mitglieder einer Prüfungskommission sind zu bestellen

- für den Vorsitz eine Person mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
- drei Personen, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen oder der Hochschullehrergruppe einer Hochschule oder der Fachhochschule als hauptberuflich Lehrende angehören, und
- 3. eine von der Fachhochschule benannte Person, die dieser als hauptberuflich Lehrende angehört."
- d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Für die Mitgliedschaft in einer Prüfungskommission nach Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 können die Kommunalen Spitzenverbände kommunale Bedienstete und das für Inneres zuständige Ministerium Landesbedienstete vorschlagen."

- e) Absatz 6 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
  - "(6) ¹Die Organisation und Durchführung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt. ²Es trifft die Entscheidungen, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlich sind. ³Es kann einzelne Aufgaben zur Organisation oder Durchführung der Prüfungen den vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungskommissionen übertragen."
- In § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte "das Dekanat kann" durch die Worte "in mündlichen Prüfungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission" ersetzt.
- 8. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- 9. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
  - b) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort "Fakultät" durch das Wort "Fachhochschule" ersetzt.
- 10. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Mit dem Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes wird auch die Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes erworben."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "Dienstes derselben Fachrichtung" durch die Worte "allgemeinen Verwaltungsdienstes" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte "für die entsprechende Laufbahn des mittleren Dienstes" gestrichen.
    - cc) Satz 3 wird gestrichen.

- 11. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
    - "(2) Die in § 73 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) genannten Studierenden erwerben mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes auch die Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen Polizeiverwaltungsdienstes und des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Agrarstrukturverwaltung.
    - (3) Bei den in § 73 Abs. 6 NHG genannten Studierenden kann
    - 1. abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 1 auch eine Professorin, ein Professor, eine Fachhochschuldozen-

- tin oder ein Fachhochschuldozent, die oder der aufgrund der Auflösung der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in den Ruhestand versetzt worden ist, die Diplomarbeit betreuen und deren Thema vorschlagen und
- abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 auch eine in Nummer 1 genannte Person als Erstprüfende oder Erstprüfender für die Diplomarbeit bestellt werden."
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Hannover, den 19. September 2007

## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Schünemann

Minister

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ehlen

Minister

#### V e r o r d n u n g zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport

#### Vom 23. September 2007

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 568), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Inneres und Sport vom 4. November 2005 (Nds. GVBl. S. 360) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) ¹Die folgenden Behörden und Einrichtungen sind für ihre Beamtinnen und Beamten höhere Disziplinarbehörde:
  - die Polizeidirektion für zentrale Aufgaben einschließlich der ihr nachgeordneten Stellen,

- 2. die übrigen Polizeidirektionen einschließlich der ihnen nachgeordneten Stellen,
- 3. das Landeskriminalamt,
- 4. die Polizeiakademie Niedersachsen,
- 5. das Informatikzentrum Niedersachsen und
- 6. das Landesamt für Statistik.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen oder Leiter der in Satz 1 genannten Behörden und Einrichtungen sowie die Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie."

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen oder Leiter der in Satz 1 genannten Behörden und Einrichtungen."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Hannover, den 23. September 2007

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Schünemann

Minister

#### Verordnung über die Lehrverpflichtung an der Polizeiakademie Niedersachsen (LVVO-PA)

#### Vom 25. September 2007

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird verordnet:

#### § 1

#### Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Lehrverpflichtung für die an der Polizeiakademie Niedersachsen im Beamtenverhältnis beschäftigten

- Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen und
- 2. Dozentinnen und Dozenten (Lehrpersonal).

#### § 2

#### Regellehrverpflichtung

- (1) Die Regellehrverpflichtung gibt den durchschnittlichen Umfang der Verpflichtung zur Lehre an, den das Lehrpersonal in der Regel zu erfüllen hat.
- (2) Für teilzeitbeschäftigtes Lehrpersonal gilt eine entsprechend geringere Regellehrverpflichtung.

#### § 3

#### Umfang der Regellehrverpflichtung

- (1) <sup>1</sup>Der Umfang der Regellehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) je Studienjahr bemessen. <sup>2</sup>Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten. <sup>3</sup>Ein Studienjahr beginnt jeweils am 1. Oktober eines jeden Jahres.
  - (2) Die Regellehrverpflichtung beträgt für
- Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen

703 LVS.

2. Dozentinnen und Dozenten

740 LVS.

#### § 4

#### Ermäßigung der Lehrverpflichtung

- $(1)\ ^1\mathrm{Auf}$  Antrag kann die Leitung der Polizeiakademie die Lehrverpflichtung
- 1. für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben und
- für die Übernahme einer besonderen Aufgabe oder Funktion in der Polizeiakademie, die die Akademieverwaltung nicht wahrzunehmen vermag,

unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs ermäßigen, wenn die Tätigkeit ohne Entlastung nicht zumutbar ist.  $^2$ Die Ermäßigungen dürfen 7 vom Hundert der Regellehrverpflichtung des Lehrpersonals insgesamt nicht überschreiten.

- (2) Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist, kann von der Leitung der Polizeiakademie auf Antrag ermäßigt werden, und zwar
- 1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50
- um bis zu 12 von Hundert,
- 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70
- um bis zu 18 von Hundert,
- 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90
- um bis zu 25 von Hundert.

#### § 5

#### Erfüllung der Lehrverpflichtung

- (1) <sup>1</sup>Um einem wechselnden Bedarf in der Lehre zu entsprechen, kann die Leitung der Polizeiakademie die von einer Lehrperson in einem Studienjahr zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden so festlegen, dass sie auf drei aufeinanderfolgende Studienjahre ungleichmäßig verteilt werden. <sup>2</sup>Die Lehrtätigkeit in einem Studienjahr darf die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.
- (2) Wenn das Lehrangebot sichergestellt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Leitung der Polizeiakademie auf Antrag zulassen, dass
- 1. eine Lehrperson
  - a) die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung für drei aufeinanderfolgende Studienjahre ungleichmäßig auf die Studienjahre verteilt oder
  - b) ihre Lehrverpflichtung für mehrere Studienjahre im Rahmen eines Zeitkontos erfüllt,
- eine Lehrperson teilweise die Regellehrverpflichtung einer anderen Lehrperson desselben Studiengebiets übernimmt, wobei die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Polizeiakademie nur durch eine Professorin oder einen Professor an der Polizeiakademie übernommen werden kann, und
- eine Lehrperson im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ihre Lehrverpflichtung an einer Hochschule oder einer der Polizeiakademie vergleichbaren Einrichtung erfüllt.

<sup>2</sup>In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der Lehrperson die Hälfte der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

#### § 6

#### Befreiung von der Lehrverpflichtung

Ist es wegen eines Überangebots in der Lehre auch unter Berücksichtigung der in § 5 geregelten Möglichkeiten nicht erforderlich, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung erfüllt, so wird sie von ihrer Lehrverpflichtung frei, soweit die Leitung der Polizeiakademie dies feststellt.

#### § 7

#### Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen

<sup>1</sup>Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung werden die Lehrveranstaltungen berücksichtigt, die nach der Prüfungsordnung der Polizeiakademie vorgesehen sind. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen in der Fort- und Weiterbildung können nach Entscheidung der Leitung der Polizeiakademie mit einem Faktor bis zu 1,0 bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden.

#### § 8

#### Berücksichtigung von Betreuungstätigkeiten

<sup>1</sup>Betreuungstätigkeiten für Bachelor-Abschlussarbeiten können nach Entscheidung der Leitung der Polizeiakademie bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden, wenn die Belastung aus diesen Tätigkeiten das übliche Maß überschreitet. <sup>2</sup>Die Ermäßigungen nach Satz 1 dürfen 3 vom Hundert der Regellehrverpflichtung des Lehrpersonals insgesamt nicht überschreiten.

§ 9

Freistellung für Aufgaben außerhalb der Polizeiakademie

Nimmt eine Lehrperson außerhalb der Polizeiakademie Aufgaben wahr, die im Interesse des Landes oder der Polizeiakademie liegen und die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, so kann die Leitung der Polizeiakademie die Lehrperson auf Antrag ganz oder teilweise von der Lehrverpflichtung freistellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Hannover, den 25. September 2007

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

> Schünemann Minister

# Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (D bäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptn	IN 18 065) "Ge- naße" (Nds. MBI.
38/2000)	18 093) "Feuer-
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN	4,60 € 1986 Teil 1) "Ent-
wässerungsanlagen für Gebäude und Grundstü- Bestimmungen für den Bau" (Nds. MBI. 11/2001)	cke, Technische ) 3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DI verhalten von Baustoffen und Bauteilen" (Nds	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für d und Prüfung von Brücken und Durchlässen, R 2002 (Nds. MBI. 39/2002)	ie Überwachung
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN "Gärfuttersilos und Güllebehälter" (Nds. MBI. 18)	N 11 622-1 bis 4) /2003) 3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DII terwände, Bemessung und Ausführung" (Nds.	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DI "Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheil glas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung" (Nd:	ben-Sicherheits- s. MBI. 15/2003)
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, "Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängige G beitsstätten, Planungsgrundlagen" (Nds. MBl. 25	(DIN 18024-2) ebäude und Ar-
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, "Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rr Planungsgrundlagen" (Nds. MBI. 25/2003)	(DIN 18025-1)
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, "Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlag	(DIN 18025-2) en" (Nds. MBI.
25/2003)	OIN 1045) "Trag- on" (Nds. MBI.
09/2004) Anlage zu DIN 1045 Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN	37,20 €
wandbekleidung, hinterlüftet" (Nds. MBl. 14/200	04) 4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (I schachtungen, Gründungen und Unterfangun- bestehender Gebäude" (Mds. MBI. 13/2004) Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen,	(DIN V 20000)
"Anwendung von Bauprodukten in Bauwerk 08/2004) Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN	en" (Nds. MBI. 3,10 €
schutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztür Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlager Einbau" (Nds. MBl. 32/2004)	ren in massive n, Ankerformen, 1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (D werke aus Beton, Stahlbeton und Spannbet 38/2004)	6.20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (D "Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten" (Nd:	
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN "Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Swerken" Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerk den Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	Spannbetontrag- sbemessung für 1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von	35,65 € V ENV 1993-1-2) on Stahlbauten"
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN "Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion vr Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbem Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	essung für den 1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen: (DIN	V FNV 1994-1-2)
"Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion vom werken aus Stahl und Beton" Teil 1–2: Allgemein werksbemessung für den Brandfall (Nds. MBI. 42 Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2	e Regein – Trag- 2/2005) 1,55 € 35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN "Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion vreil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbem Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	V ENIV 1005 1 2)
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1 code 6: Bemessung und Konstruktion von Mau Teill 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbem Brandfall (Nds. MBI. 42/2005)	996-1-2) "Euro- lerwerksbauten" essung für den 1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2  Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN	1053-4) "Mauer-
werk-Fertigbauteile" (Nds. MBI. 43/2005) Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DII futtersilos und Güllebehälter" (Nds. MBI. 43/200	N 11622-2) "Gär- 05) 7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DI verhalten von Baustoffen und Bauteilen" (Nds	N 4102) "Brand- . MBI. 44/2005) 3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (L "Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäu 44/2005)	DIN/DIN V 4108) uden" (Nds. MBI.
Aplaga zu DINI/DINI V 4100	24.20 €

Anlage zu DIN 1054; 2005-01.

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) "Bohrpfähle" i. V. m. DIN Fachbericht 129 "Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06" (Nds. MBI. 02/2006) ... 1,55 € Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06. 16,60 ∈
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) "Schnee- und Eislasten" (Nds. MBI 42/2006). 4,65 ∈
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) "Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter" (Nds. MBI 40/2006). 17,05 ∈
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) "Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken" (Nds. MBI 16/2006). 23,25 ∈
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) "Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen" (Nds. MBI 28/2006). 4,65 ∈
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100), Grundlagen der Tragwerksplanung — Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln" (Nds. MBI. 17/2006). 4,65 ∈
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) "Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen" (Nds. MBI. 39/2006). 9,30 ∈
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) "Eigen- und Nützlasten für Hochbauten" (Nds. MBI. 39/2006). 9,30 ∈
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) "Eigen- und Nützlasten für Hochbauten" (Nds. MBI. 39/2006). 9,30 ∈
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) "Windlasten" (Nds. MBI. 41/2006). 12,40 ∈
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) "Außergewöhnliche Einwirkungen" (Nds. MBI. 41/2006). 12,40 ∈ Tragwerke (DIN 1055-4) "Windlasten" (Nds. MBI. 41/2006).

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) "Außergewöhnliche Einwirkungen" (Nds. MBI 39/2006).

9,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) "Grundlagen der Tragwerksplanung Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln" (Nds. MBI. 42/2006).

4,65 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) "Mauerwerk-Fertigbauteile" (Nds. MBI. 05/2006).

3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen" (Nds. MBI. 05/2006).

3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) "Schallschutz im Hochbau" – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBI. 05/2006).

3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) "An-Baudurischt: Technische Daubestillningen, (c.i. ¬-----) "... wendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus hauf-werksporigem Leichtbeton in Bauwerken" (Nds. MBI 25/2007) 4,65 € (Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten) Bestellungen erbeten an:

### schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405  $info@schluetersche.de \cdot www.schluetersche.de \\$ 

# Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und

Niedersächsisches Ministerialblatt als

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

